

nicht nur als *Subjekt des Verbrechens*, sondern auch als *Objekt der Bestrafung* eine Rolle spielt. Es ist klar, daß ein und dieselbe Maßnahme bei verschiedenen Menschen auch verschiedene Wirkungen hervorrufen wird. Zur Verwirklichung der Ziele der Strafe im Einzelfall wird deshalb — nach Maßgabe der durch die Gefährlichkeit der Tat bedingten Begrenzung der Strafe nach oben hin — je nach der Persönlichkeit des Täters in dem einen Fall eine schwerere, in dem anderen Fall eine leichtere Strafe ausreichend und angemessen sein. Deshalb muß das Gericht bei der Auswahl der verschiedenen (fakultativen) Strafarten und bei ihrer Bemessung auch prüfen, welche Strafart und welches Strafmaß bei dem betreffenden Täter den bezweckten Erfolg erzielen wird. Das Gericht muß sich also die Frage vorlegen, wie schwer die konkrete staatliche Zwangsmaßnahme sein muß, um unter den gegebenen Umständen die Ziele der Strafe hinsichtlich dieser Person zu verwirklichen.

Entsprechend der Natur der einzelnen Straftaten hat das Gericht nicht nur die „Strafempfänglichkeit“ des Täters in ideologischer und psychologischer Hinsicht zu prüfen, sondern es muß auch die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. bei der Bemessung der Geldstrafe und bei der Vermögenseinziehung) in Betracht ziehen. Diese Umstände können aber nur Berücksichtigung finden, wenn im Hinblick auf die begangene Tat das Erziehungsziel dominiert.

Um diese Frage entscheiden zu können, muß das Gericht das *Vorleben und den Entwicklungsgang des Täters* studieren. Dabei muß es sich vor allem auf diejenigen Momente konzentrieren, die die Begehung des Verbrechens begründen und erklären.

Gegenüber einem Täter, der sein Leben lang kaum einer ordentlichen Arbeit nachgegangen ist, der kein geregeltes Leben geführt und sich seinen Unterhalt auf mehr oder weniger dunkle Weise verschafft hat, sollte eine — entsprechend der Tat zulässige — längere zwangsweise Um-erziehung in einer Haftanstalt angewandt werden, in der er vor allem die gemeinsame produktive Arbeit kennenlernen muß.

Bei der Würdigung des Vorlebens des Täters spielen die *Vortaten oder Vorstrafen* eine große Rolle. Aber das Vorhandensein oder Fehlen von Vorstrafen darf nicht isoliert betrachtet werden und generell zu einer Strafschärfung oder Strafmilderung führen. Das Fehlen von Vorstrafen wird grundsätzlich nicht als besonderer Strafmilderungsgrund zu werten sein, weil ein den Gesetzen unseres Staates entsprechendes